



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil I – Gesetze

30. Jahrgang

Potsdam, den 6. Juni 2019

Nummer 22

Gesetz zur Änderung von Vorschriften für die Juristenausbildung

Vom 5. Juni 2019

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Brandenburgischen Juristenausbildungsgesetzes

Das Brandenburgische Juristenausbildungsgesetz vom 4. Juni 2003 (GVBl. I S. 166), das zuletzt durch das Gesetz vom 3. Juni 2014 (GVBl. I Nr. 23) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 10 folgende Angabe eingefügt:

„§ 10a Versagung der Aufnahme in den Vorbereitungsdienst“.

2. Nach § 10 wird folgender § 10a eingefügt:

„§ 10a

Versagung der Aufnahme in den Vorbereitungsdienst

- (1) Die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst ist zu versagen,
 1. wenn der Bewerber für den Vorbereitungsdienst persönlich ungeeignet ist; dies ist in der Regel anzunehmen, wenn er wegen einer vorsätzlich begangenen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt und die Strafe noch nicht getilgt worden ist, oder
 2. solange gegen den Bewerber eine Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehende Maßnahme vollzogen wird.
- (2) Die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst kann versagt werden,
 1. solange ein Ermittlungsverfahren oder ein Strafverfahren wegen des Verdachts einer vorsätzlichen Straftat anhängig ist, das zu einer Versagungsentscheidung nach Absatz 1 Nummer 1 führen kann, oder
 2. wenn der Bewerber an einer Krankheit leidet, die die ordnungsgemäße Ausbildung ernstlich beeinträchtigen könnte, oder die Gesundheit anderer gefährdet.
- (3) Das Grundrecht auf Berufsfreiheit (Artikel 49 Absatz 1 der Verfassung des Landes Brandenburg) wird insoweit eingeschränkt.“

3. § 12 Absatz 2 Satz 3 wird aufgehoben.
4. § 16 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Wörter „mit Ablauf des Tages, an dem“ werden durch die Wörter „mit Ablauf des Monats, in dem“ ersetzt.
 - b) Folgender Satz wird angefügt:

„Auf Antrag des Rechtsreferendars endet der Vorbereitungsdienst bereits mit Ablauf des Tages, an dem die Entscheidung über das Bestehen der zweiten juristischen Staatsprüfung oder das wiederholte Nichtbestehen dem Rechtsreferendar bekannt gegeben wird.“

Artikel 2

Änderung der Brandenburgischen Juristenausbildungsordnung

§ 20 der Brandenburgischen Juristenausbildungsordnung vom 6. August 2003 (GVBl. II S. 438), die zuletzt durch die Verordnung vom 22. November 2010 (GVBl. II Nr. 80) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
2. Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. September 2019 in Kraft.

Potsdam, den 5. Juni 2019

Die Präsidentin
des Landtages Brandenburg

Britta Stark